

ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erhebt die Stadt Weimar Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 BauGB und der jeweils gültigen Erschließungsbeitragssatzung.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides entweder Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes ist.

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Weimar vom 11.06.1992
in der jeweils aktuellen Fassung

Rechtsgrundlagen (allgemein)

§§ 127 bis 135 Baugesetzbuch

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Bauverwaltung

ANSPRECHPARTNER

Angela Eisenbrand
Email:
bauverwaltung@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-283
zum Kontaktformular

Martina Überschaer
Email:
bauverwaltung@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-309
zum Kontaktformular